



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0025-16-10

=RSS-E 28/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, auf die Rückforderung des Dauerrabattes iHv € 549,80 für die Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu verzichten.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 27.2.2013 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Dabei wurde folgende Dauerrabattklausel vereinbart:

„Dauerrabatt 20% - Laufzeit mind. 10 Jahre

Mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Dauerrabatt in Höhe von 20 % der Normalprämie (dies entspricht 25 % der vorgeschriebenen Prämie) gewährt.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung vor Ablauf von 10 Jahren kann der Versicherer die Differenz zwischen dem gewährten Dauerrabatt und dem für die tatsächliche Laufzeit zu gewährenden Dauerrabatt nachfordern.

Die Nachforderung berechnet sich wie folgt:

Kündigung innerhalb des Jahres *	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nachforderung in % aller vorgeschriebenen Prämien	25,0	22,5	20,0	17,5	15,0	12,5	10,0	7,5	5,0	2,5

(...)“

Der Antragsteller kündigte den Vertrag per 1.4.2016, woraufhin die Antragsgegnerin einen Betrag von € 549.80 als Dauerrabatt einforderte.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.3.2016. Aufgrund der Gestaltung der Dauerrabattklausel sei von einem Versicherungsnehmer im 1. bis 6. Jahr ein stets ansteigender Betrag zu zahlen, erst ab dem 7. Jahr falle die Dauerrabattrückforderung. Dies sei keine degressive Staffel im Sinne der Rechtsprechung, weshalb die Klausel ungültig sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 24.6.2016 mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen

Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Mit der Zulässigkeit von Dauerrabattklauseln hat sich der Oberste Gerichtshof in den letzten Jahren mehrfach beschäftigt. So wurde im Verbandsklagsverfahren 7 Ob 266/09g eine Klausel für gröblich benachteiligend und unwirksam erachtet, wonach der Versicherungsnehmer den vollen gewährten Dauerrabatt zurückzuzahlen habe. Dazu sprach der Oberste Gerichtshof aus:

Der nach der tatsächlichen Laufzeit vom Versicherungsnehmer „verdiente“ Rabatt kommt nach den Klauseln ausschließlich dem Versicherer zu. Die sich darüber hinweg setzende Argumentation von Rami und des Berufungsgerichts, der Versicherungsnehmer könne deshalb nicht benachteiligt sein, weil er nur das bezahlen müsse, was er sich vorhin erspart habe, greift zu kurz. Der „Vorteil“, den der Versicherungsnehmer nach § 8 VersVG herauszugeben hat, kann nur der Betrag sein, der ihm im Hinblick auf die vorzeitige Kündigung und damit kürzere Vertragszeit ungerechtfertigterweise an „Mehr“ als Rabatt während der Laufzeit zugekommen ist. Es ist also die Rabattsituation für die tatsächliche und die vereinbarte Vertragsdauer zu vergleichen und nicht für die vereinbarte Vertragslaufzeit und eine Laufzeit, die (egal wie lang sie letztlich auch sein mag) nie zu einem Dauerrabatt führen

würde, wie dies die inkriminierten Klauseln vorsehen. Ein wegen der tatsächlichen Vertragsdauer „verdienter“ Rabatt ist kein (ungerechtfertigt erlangter) „Vorteil“, sondern entspricht den Vertragsgegebenheiten. Wird der Versicherungsnehmer durch die Klauseln verpflichtet, unabhängig von der tatsächlichen Laufzeit für jedes Versicherungsjahr den gleichen, dem ursprünglich vereinbarten Rabatt entsprechenden Betrag zurückzuzahlen, bedeutet dies, dass er bei längerer tatsächlicher Vertragsdauer statt eines geringeren einen höheren Betrag zahlen muss. Zum Beispiel müsste er bei Kündigung im neunten Versicherungsjahr neun Mal den auf den 20%igen Rabatt entfallenden Betrag zahlen und damit mehr als bei Abstandnahme von der Kündigung bis Vertragsende. Dies zeigt besonders drastisch, dass der Versicherungsnehmer - gemessen an der tatsächlichen Vertragsdauer - hier eben nicht nur den ihm zugekommenen „Vorteil“, das ist das (gemessen an der tatsächlichen Vertragsdauer) „Zuviel an Rabatt“, zurückzahlen muss, sondern einen pauschalierten Betrag, der in Fällen langer Vertragsdauer den „Vorteil“ nach § 8 VersVG übersteigt und im Ergebnis Strafcharakter hat. Dies wird nicht dadurch aufgewogen, dass dem Versicherungsnehmer ein (geringer) Zinsvorteil zugutekommt, weil er nicht von vornherein die entsprechende (höhere) Prämie jährlich entrichtete. Darüber hinaus unterlaufen die Klauseln - wie schon dargelegt - wegen der ansteigenden Höhe des rückzahlbaren Betrags in den letzten Jahren der vereinbarten Vertragsdauer aus wirtschaftlicher Sicht das gesetzlich dem Konsumenten eingeräumte Kündigungsrecht. Eine sachliche Rechtfertigung für die Benachteiligung des Konsumenten insgesamt liegt nicht vor.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass Klauseln, die eine Dauerrabattrückvergütung mit gleich bleibenden jährlichen Beträgen vorsehen, sodass der rückforderbare Betrag mit längerer Vertragsdauer steigt statt sinkt, § 8 Abs 3 VersVG

widersprechen, weil sie insbesondere bei relativ langer Vertragsdauer einerseits den herauszugebenden „Vorteil“ übersteigen und andererseits das gesetzliche Kündigungsrecht des Konsumenten mit wirtschaftlichen Mitteln untergraben. Die Klauseln widersprechen mangels sachlicher Rechtfertigung dem Verbot der Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam der OGH im Verfahren 7 Ob 211/12y, bei der ein gleichbleibender Prozentsatz der gezahlten Prämien als Dauerrabattrückforderung für die ersten fünf Jahre vereinbart wurde, bzw. sich dieser Prozentsatz bei Kündigung nach dem 5. Jahr halbierte.

Die im vorliegenden Fall vereinbarte Klausel unterscheidet sich von den in den oben genannten Entscheidungen verwendeten Dauerrabattklauseln zwar dadurch, dass der jeweils der Rückforderung zugrunde liegende Prozentsatz bezahlter Prämien von Jahr zu Jahr sinkt, andererseits steigt jedoch der absolut vom Antragsteller nachzuzahlende Dauerrabatt bis zum 5. Jahr kontinuierlich an, bleibt im 6. Jahr gleich und fällt ab dem 7. Jahr ab.

Wendet man nun die vom Obersten Gerichtshof festgehaltenen Grundsätze auf die hier vereinbarte Dauerrabattklausel an, dann muss der Antragsgegnerin entgegen gehalten werden, dass diese Klausel nicht (betraglich gesehen) streng degressiv ist. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist im Sinne der oben dargelegten Judikatur nicht zu erblicken.

Nach herrschender Judikatur zu § 6 KSchG kommt eine geltungserhaltende Reduktion nicht ausgehandelter missbräuchlicher Klauseln im Individualprozess über ein Verbrauchergeschäft nicht in Betracht (vgl RS0128735).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016